

Amtsgericht Charlottenburg

Abteilung 95

Geschäftsnummer:

95 AR 360/12 B



Ausfertigung

Berlin, den 5. Juni 2012

Anschrift für Paketpost:
Amtsgerichtsplatz 1, 14057 Berlin
Briefanschrift: 14046 Berlin
Telefon: 030 90177-786
Telefax: 030 9028-3310

Beschluss

In der Registersache

ZETA - Zoophiles Engagement für Toleranz und Aufklärung e.V. i. Gr.

wird die Anmeldung vom 05.04.2012, eingegangen bei Gericht am 03.05.2012, kostenpflichtig zurückgewiesen.

Gründe:

Angemeldet wurde der am 11.10.2009 gegründete Verein. Es handelt sich bereits um die dritte Anmeldung, auf den Inhalt der Vorgänge zu den Geschäftszeichen 95 AR 1013/09 B und 95 AR 498/11 B wird ausdrücklich Bezug genommen. Der Anmeldung zugrunde liegt die Satzung in der Neufassung vom 24.03.2012.

Es werden darin zunächst die Begriffe Zoosexualität und Zoophilie definiert. Bei Zoophilie wird der Aspekt der Liebe zum Tier besonders betont, nicht der sexuelle Aspekt. Die reine Liebe zum Tier ohne sexuellen Aspekt wäre jedoch kein Grund, einen Verein für zoophiles Engagement zu gründen.

Danach möchte der Verein als Zweck u. a. erreichen, dass eine offen gelebte Zoophilie ohne gesellschaftliche Benachteiligung möglich ist. Zur Erreichung des Zwecks will der Verein u. a. Wissen darüber vermitteln, wie zoophile Menschen und ihre tierischen Partner in unserer Gesellschaft leben, ohne den evtl. sexuellen Aspekt zu beleuchten. Der Verein will sich aber gerade mit der Rechtsform eines eingetragenen Vereins für zoophile Menschen und ihre Lebensweise einsetzen und dazu beitragen, diese als eine der möglichen Formen menschlicher Sexualität anzuerkennen.

Der Verein ist nicht eintragungsfähig, da er gegen die guten Sitten verstößt (§ 138 Abs. 1 BGB). Der Verein nimmt zwar in seiner Satzung in § 5c) ausdrücklich dazu Stellung. Die Argumentation überzeugt jedoch nicht. Dass § 175 StGB seinerzeit aufgehoben wurde und kein grundsätzlicher strafrechtlicher Aspekt mehr besteht bedeutet nicht, dass dies auch den guten Sitten entspricht. Anders als bei der zwischenmenschlichen Sexualität sind bei zoophilen Handlungen nicht wie vom Verein angegeben sittlich einwandfreie Handlungen zum beiderseitigen Vergnügen denkbar. Ein Tier kann nicht als menschlicher Partnerersatz dienen, dies bedingt zwangsläufig eine nicht artgerechte Haltung und somit auch einen Verstoß gegen § 17 des Tierschutzgesetzes. Auch wenn der Verein in § 5a) der Satzung für sich in Anspruch nimmt, dass er ausschließlich sachlich und wissenschaftlich informieren wolle, kann nicht ausgeschlossen werden, dass durch eine Tätigkeit als eingetragener Verein und somit als juristische Person nicht doch Personen zu sexuellen Handlungen an bzw. mit Tieren angeregt bzw. bestätigt werden.

Gerichtskostenvorschuss war nicht zu erfordern, da der Verein ohnehin nicht eintragungsfähig ist.

Röling
Rechtspflegerin

Ausgefertigt

Tietze

Justizhauptsekretär



Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde statthaft. Die Beschwerde ist durch Einreichung einer Beschwerdeschrift beim Amtsgericht Charlottenburg (Amtsgerichtsplatz 1, 14057 Berlin) oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle (Rechtsantragsstelle Amtsgericht Charlottenburg, Amtsgerichtsplatz 1, 14057 Berlin) einzulegen. Die Beschwerdefrist beträgt einen Monat und beginnt mit der Bekanntgabe dieses Beschlusses. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Die Beschwerde soll begründet sein.